

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.44 vom 18. Dezember 2017

BS Appellationsgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2017.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.44 du 18 décembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.44 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO [SG 257.100] und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungs- resp. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig abgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; AGE HB.2012.6 vom 20. Februar 2012). Sie haben lediglich zu prüfen, ob die Justizbehörden aufgrund der vorhandenen Anhaltspunkte das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durfte (BGer 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

3.2 Der Beschwerdeführer bestreitet, dass der dringende Tatverdacht auf eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gegeben sei bzw. dass sich dieser seit der ersten Haftanordnung erhärtet habe. Er bringt weiter vor, die Vorinstanz wie auch die

Staatsanwaltschaft würden das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzen, indem sie die Bejahung des dringenden Tatverdachts unbegründet liessen und es ihm damit nicht möglich sei, zur Voraussetzung des konkreten dringenden Tatverdachts Stellung zu nehmen. Die befragten B____, C____ und D____ würden den Beschuldigten nicht belasten, Mitglied einer Drogenbande zu sein resp. sich am Drogenhandel beteiligt zu haben. C____ belaste den Beschuldigten mit unwahren Angaben. Die Konfrontationseinvernahme mit ihm hätte längstens stattfinden sollen. Die sichergestellte DNA rechtfertige den Anfangsverdacht, weitere Ermittlungshandlungen konnten diesen nicht erhärten. Dass der Beschwerdeführer seine DNA in diesen Wohnungen hinterlassen habe, sei nicht mehr als normal, da er dort logiert habe. In Anbetracht der belastenden Beweise, die gegen den Beschuldigten vorliegen (Gegenstände mit DNA) sei eine Verurteilung als nicht wahrscheinlich zu betrachten, weitere Ermittlungshandlungen seien keine vorgesehen, weshalb sich an der momentanen Beweislage nichts mehr ändern werde.

E. 3.3

3.3.1 Am

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen der beschuldigten Person an der Wiedererlangung ihrer Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Der Beschwerdeführer befindet sich in vorliegender Sache bis am 22. Januar 2018 knappe vier Monate in Untersuchungshaft. Auf Grund der Delikte bezüglich derer von hinreichend dringendem Tatverdacht auszugehen ist, erwartet ihn indessen eine Strafe in deren Nähe die bis dann ausgestandene Haft bei weitem noch nicht gerückt ist. Die Haftverlängerungsverfügung ist deshalb auch als verhältnismässig einzustufen.

E. 7

Aus den Ausführungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die ordentlichen Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung ist gutzuheissen und der amtlichen Verteidigerin ist entsprechend ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Die Advokatin macht einen Aufwand von 5.75 Stunden und Auslagen von CHF 35.50 für 74 Kopien und Porto geltend. Dieser Aufwand erscheint angemessen und wird zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ zuzüglich 8% Mehrwertsteuer entschädigt. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO indessen verpflichtet, dem Gericht das ausgerichtete Honorar zurückzuerstatten, sobald seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.